

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

- (1) Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist das Saarland (§ 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).
- (2) Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales durchgeführt. Die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Vertragsrecht) werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wahrgenommen.
- (3) Angelegenheiten nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wahrgenommen.

§ 2

Budget für Arbeit

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Abweichung vom Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach oben zu bestimmen.

§ 3

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte überprüfen.

§ 4

Mitwirkung bei der Erstellung des Rahmenvertrages

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt, die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 5

Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf außerhalb besonderer Wohnformen

Die Landesregierung wird zum 1. Januar 2020 ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

§ 6

Bestellung der Landesärztin oder des Landesarztes

Die Landesärztin oder der Landesarzt im Sinne des § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bestellt.

§ 7

Widerspruchsverfahren

Das Landesamt für Soziales entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist, über den Widerspruch.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. März 2005 (Amtsbl. S. 438), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 60a“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Hilfe zur Pflege für Personen“ durch die Wörter „Hilfe zur Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5“ ersetzt und die Angabe „§ 66“ durch die Angabe „§ 66a“ ersetzt.
2. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und § 136“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „und § 136“ gestrichen.
4. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesteilhabegesetz enthält neben der verpflichtenden Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe gesetzliche Gestaltungsspielräume der Länder, die mit diesem Gesetz ausgestaltet werden. In Artikel 1 wird die landesrechtliche Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Dabei wird in weiten Teilen an bestehendem Landesrecht festgehalten. So werden Vorschriften aus dem Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus systematischen Gründen in das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch übernommen. Auch beim neu zu bestimmenden Träger der Eingliederungshilfe wird das bisherige Recht beibehalten, indem die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe auf Landesebene durchgeführt werden.

In Artikel 2 wird das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Folge des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Nach bisherigem Recht ist das Saarland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst. Daher muss gemäß § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt werden. Die zuständigen Landesbehörden verfügen über die notwendige Expertise und über langjährige Erfahrung im Bereich der Eingliederungshilfe. Das Festhalten an der bisherigen Rechtslage ist somit sachgerecht.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Aufgrund der Verortung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist eine Neuregelung notwendig. Die Vorschrift wurde redaktionell an die neu verortete Vorschrift angepasst.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Aufgrund der Verortung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist eine Neuregelung notwendig. Die Vorschrift wurde redaktionell an die neu verortete Vorschrift angepasst.

Zu § 2:

Gemäß § 61 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist das Budget für Arbeit, welches Menschen mit Behinderungen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen haben, auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gedeckelt. Durch Landesrecht kann von diesem Prozentsatz nach oben abgewichen werden. Da es sich hierbei um eine Detailfrage handelt, ist es sachgerecht, dies mittels Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 3:

Gemäß § 128 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Durch Landesrecht

kann von dieser Einschränkung abgewichen werden. Es ist sachgerecht, die Möglichkeit zu eröffnen, entsprechende Prüfungen auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte durchzuführen.

Zu § 4:

Gemäß § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab. Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit. Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und nicht im Gesetz hat den Vorteil, dass die Rechtsverordnung bei eventuell eintretenden Änderungen der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen mit geringerem Verwaltungsaufwand korrigiert werden kann als das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Zu § 5:

§ 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch enthält das sog. Lebenslagenmodell, nach dem die Eingliederungshilfe auch die häusliche Pflege umfasst, wenn der Bedarf erstmals vor Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze eingetreten ist. Für ambulante, also häusliche Hilfe zur Pflege, ist jedoch nicht der Träger der Eingliederungshilfe, sondern sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Die Ausgestaltung als Rechtsverordnung ist der sozialhilferechtlichen Systematik im Saarland nachvollzogen. Im Rechtskreis der Sozialhilfe ist die Heranziehung örtlicher Träger ebenfalls mittels Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht § 9 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Aufgrund der Verortung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist eine Neuregelung notwendig. Die Vorschrift wurde redaktionell an die neu verortete Vorschrift angepasst.

Zu § 7:

Das bisherige Recht wird beibehalten. Das Landesamt für Soziales ist auch für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verantwortlich und soll dies auch in der Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe bleiben.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

(Zu § 2)

Anpassung an die Änderungen des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Hilfe zur Pflege durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) sowie das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191).

Zu Nummer 2

(Zu § 6a)

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung, da die gestrichene Regelung einen Zeitraum betrifft, der ausschließlich in der Vergangenheit liegt.

Zu Nummer 3

(Zu § 7)

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung, da die bis zum 31. Dezember 2016 geltende Übergangsregelung in § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummer 4

(Zu § 9)

Zum 1. Januar 2018 tritt Teil 1 (Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen) der Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft. Die bisher in § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelte Bestellung von Landesärzten mit besonderen Erfahrungen in der Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen wird nun in § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.